

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB)

Durchführung vorbereitender Untersuchungen für das Gebiet „Triebischtal“

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen hat in seiner Sitzung am 28.01.2026 mit Beschluss-Nr. 25/8/266 die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Triebischtal“ nach § 141 BauGB beschlossen.

Geltungsbereich

Das Untersuchungsgebiet umfasst rund 120 ha und erstreckt sich über weite Teile der statistischen Bezirke Mittleres Triebischtal, Oberes Triebischtal, den westlichen Teil von Lercha sowie den nord-östlichen Teil vom Buschbad. Anlage 1 stellt die räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebiets im Plan dar.

Zweck und Ziele

Im Gebiet bestehen auffallende und anhaltende Mängel und Missstände. Aufgrund der steigenden Bevölkerung im Gebiet sind vorhandene Wohnbaupotenziale durch Sanierung leerstehender Gebäude und Reaktivierung von Brachen zu erschließen. Parallel müssen die vorhandenen institutionellen und infrastrukturellen Angebote im Quartier überprüft und der Entwicklung angepasst werden. Ziel der Untersuchung nach § 141 BauGB ist es, unter Berücksichtigung der Auswirkungen für die Betroffenen und unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange festzustellen, ob mit den Instrumenten des besonderen Städtebaurechts die Mängel und Missstände behoben werden können und ob das Verfahren durchführbar ist.

Hinweise

Der Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung eines Sanierungs- oder Entwicklungsgebietes. Diese bedarf der gesonderten Beschlussfassung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Meißen über die förmliche Festsetzung.

Gemäß § 138 Abs. 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt Meißen oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes bzw. der städtebaulichen Entwicklung eines Bereiches oder zur Vorbereitung und Durchführung der Sanierung erforderlich sind. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden.

Vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen an hat die Baugenehmigungsbehörde Entscheidungen über Baugesuche für Vorhaben im Sinne von § 29 Abs. 1 BauGB bis zu 12 Monate zurückzustellen und die Beseitigung baulicher Anlagen vorläufig zu untersagen. Dies gilt für solche Fälle, bei denen zu befürchten ist, dass durch die genannten Vorhaben die in dem Untersuchungsgebiet absehbaren Planungen unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würden (§ 141 Abs. 4 i. V. m. § 15 BauGB).

Meißen, den 4.2.2026



Markus Renner
Oberbürgermeister

